

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/6/26 2008/07/0109

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.06.2012

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

40/01 Verwaltungsverfahren

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AVG §56;

EmissionszertifikateG 2004 §10 Abs3 idF 2004/I/135;

EmissionszertifikateG 2004 §10b idF 2004/I/135;

Prüfeinrichtungen unabhängige Emissionszertifikate 2008;

VwRallg;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Bereits aus § 10 Abs 3 EmissionszertifikateG 2004 ergibt sich, dass die Gebühren nach der GebührenVO nicht für die Vor-Ort-Tätigkeit zu entrichten sind, sondern für die "Durchführung der Aufsicht", worunter - was auch aus den Materialien zur GebührenVO ersichtlich ist - ein umfangreicher, sich über mehrere Verfahrensschritte (Vorarbeiten, Tätigkeit vor Ort, Prüfung) erstreckender Prozess zu verstehen ist. Die Gebührenpflicht entsteht im konkreten Zusammenhang folglich auch nicht mit dem Abschluss der Tätigkeit vor Ort, sondern vielmehr mit dem Abschluss dieser kompletten, mehrere Schritte umfassenden Durchführung der Aufsicht durch die Behörde über die jeweilige unabhängige Prüfeinrichtung bzw über den jeweiligen Einzelprüfer. (Hier: Es stellt daher keine rückwirkende Gebührenvorschrift dar, wenn der Abschluss des Prüfungsvorgangs erst nach Inkrafttreten der GebührenVO liegt.)

Bereits aus Paragraph 10, Absatz 3, EmissionszertifikateG 2004 ergibt sich, dass die Gebühren nach der GebührenVO nicht für die Vor-Ort-Tätigkeit zu entrichten sind, sondern für die "Durchführung der Aufsicht", worunter - was auch aus den Materialien zur GebührenVO ersichtlich ist - ein umfangreicher, sich über mehrere Verfahrensschritte (Vorarbeiten, Tätigkeit vor Ort, Prüfung) erstreckender Prozess zu verstehen ist. Die Gebührenpflicht entsteht im konkreten Zusammenhang folglich auch nicht mit dem Abschluss der Tätigkeit vor Ort, sondern vielmehr mit dem Abschluss dieser kompletten, mehrere Schritte umfassenden Durchführung der Aufsicht durch die Behörde über die jeweilige unabhängige Prüfeinrichtung bzw über den jeweiligen Einzelprüfer. (Hier: Es stellt daher keine rückwirkende Gebührenvorschrift dar, wenn der Abschluss des Prüfungsvorgangs erst nach Inkrafttreten der GebührenVO liegt.)

Schlagworte

Maßgebende Rechtslage maßgebender Sachverhalt Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2008070109.X01

Im RIS seit

20.07.2012

Zuletzt aktualisiert am

02.09.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at